



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 1
Bayreuth, 26. Januar 2016

Seite 1

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2016	2
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2016.....	2

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	3
Regionale Planungsverbände Oberfranken-West (Region 4) und Oberfranken-Ost (Region 5); Gemeinsame Verbandsversammlung der Regionalen Planungsverbände Oberfranken-West und Oberfranken-Ost	4

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	5
---	---

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	6
---	---

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	6
----------------------------------	---

Buchanzeigen	10
---------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 b - 1/16

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obernsees einschließlich des Eigenbetriebs Therme Obernsees hat am 23. November 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 16. Dezember 2015 Nr. 12 - 1512.02 b - 1/16 wurden die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 222, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme ausliegt.

Bayreuth, 8. Januar 2016
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obernsees einschließlich des Eigenbetriebs Therme Obernsees für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	3.190.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	3.554.000,00 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und
Ausgaben mit je 1.406.000,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf 1.050.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth:	714.522,90 €
Gemeinde Mistelgau:	335.477,10 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bayreuth, 21. Dezember 2015
Hübner
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 10 - 2282 | 02

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach hat am 3. Dezember 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach in Bayreuth, An der Feuerwache 4, 1. OG, Zimmer 1.07, 95444 Bayreuth, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 29. Dezember 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. Er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.041.150,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 370.000,00 €
ab.

§ 2

(1) Die Verwaltungskostenumlage (Verwaltungsumlage, Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2016 nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandssatzung wird auf **106.750,00 €** festgesetzt.

(2) Die Umlage der Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandssatzung wird auf **920.000,00 €** festgesetzt.

(3) Die Umlage für den Betrieb der Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk in der Integrierten Leitstelle gemäß § 16 Abs. 1, 2 Buchst. c) der Verbandssatzung wird auf **90.000,00 €** festgesetzt.

(4) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1 bis 2 beträgt **1.116.750,00 €**.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Bayreuth, 3. Dezember 2015
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
Brigitte Merk - Erbe
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 2206

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

– Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Bamberg 4 wurde mit Wirkung vom **1. Januar 2016** Herr Johannes Lang,

Sudetenlandstr. 14, 96117 Memmelsdorf/Lichteneiche, bestellt.

– Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Bayreuth 7 wurde mit Wirkung vom **1. Januar 2016** Herr Horst Iffland, Kollwitzstr. 13, 95447 Bayreuth, bestellt.

– Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Bayreuth 6 wurde mit Wirkung vom **1. Januar 2016** Herr Michael Betz, Jägersteig 1, 95119 Naila, bestellt.

– Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Marktredwitz 1 wurde mit

Wirkung vom **1. Januar 2016** Herr Peter Reul, Schulstr. 9, 95707 Thiersheim, bestellt.

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Rödental 2 wurde mit Wirkung vom **1. Januar 2016** Herr Ralf Heinz Kannhäuser, Am Hang 13, 95119 Naila, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Dörfles-Esbach wurde mit Wirkung vom **1. Januar 2016** Herr Joachim Diwisch, Cortendorfer Str. 33, 96450 Coburg, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Walsdorf wurde mit Wirkung vom **1. Januar 2016** Herr Wolfgang Oppelt, Bergstr. 10, 96129 Strullendorf/Mistendorf, bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Hiltpoltstein wurde mit Wirkung vom **1. Januar 2016** Herr Alexander Kral, Lillinger Höhe 39, 91322 Gräfenberg, bestellt.

Bayreuth, 10. Dezember 2015
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Nr. 24 - 1445 W

**Regionale Planungsverbände
Oberfranken-West (Region 4) und
Oberfranken-Ost (Region 5);
Gemeinsame Verbandsversammlung
der Regionalen Planungsverbände
Oberfranken-West und
Oberfranken-Ost**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 7. Januar 2016 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Donnerstag, 4. Februar 2016, 10:00 Uhr, findet im Schloss Thurnau eine gemeinsame Verbandsversammlung der Regionalen Planungs-

verbände Oberfranken-West und Oberfranken-Ost statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die gemeinsame Verbandsversammlung der
Regionalen Planungsverbände Oberfranken-West
und Oberfranken-Ost
am Donnerstag, 4. Februar 2016, 10:00 Uhr,
im Schloss Thurnau, Raum Kutschenhaus,
Marktplatz 1, 95349 Thurnau

Öffentliche Sitzung

- 1. Begrüßung durch die Verbandsvorsitzenden Oberbürgermeister Dr. Harald Fichtner und Landrat Johann Kalb
Grußwort des Ersten Bürgermeisters Martin Bernreuther, Markt Thurnau**

- 2. "Oberfranken 2030 – Chancen und Perspektiven"**

Statements zu den Themenbereichen

- **Digitale Infrastruktur (Erster Bürgermeister Johannes Maciejonczyk, Markt Burgbrach)**
- **Tourismus (Erster Bürgermeister Stephan Unglaub, Gemeinde Bischofsgrün)**
- **Ärztliche Versorgung/Nahversorgung (Erster Bürgermeister Jens Korn, Stadt Wallenfels)**
- **Energieversorgung (Erster Bürgermeister Peter Berek, Gemeinde Bad Alexandersbad)**

anschließend Gelegenheit zur Diskussion

- 3. "Oberfranken 2030 – Chancen und Perspektiven"
Vortrag von Herrn Staatsminister Dr. Markus Söder**

anschließend Gelegenheit zur Diskussion

Parallel stellen sich die **Regionalmanagement-Initiativen in Oberfranken** unter der Organisation von Oberfranken-Offensiv vor.

Bayreuth, 12. Januar 2016
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8728.01 - 5 - 1

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 16. Dezember 2015 die 20. und 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 4. Januar 1993 beschlossen. Diese werden gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Januar 2016
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 27. November 2014, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"Für sämtliche Anlieferungen bis zur Mindestlast von 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 5,00 € erhoben."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Hof, 17. Dezember 2015
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen beträgt am Servicebereich Silberberg für

a) asbesthaltige Abfälle	105,00 €/t
b) brennbare Abfälle - mit Asbest kontaminiert	135,00 €/t
c) asbesthaltige Abfälle - Annahme mit erhöhtem Aufwand	150,00 €/t
d) KMF-Abfälle (künstliche Mineralfasern)	185,00 €/t
e) Bauschutt bis DK I	75,00 €/t
f) Bauschutt bis DK II	90,00 €/t
g) Erdaushub bis DK I	75,00 €/t
h) Erdaushub bis DK II	90,00 €/t
i) Brandschutt	120,00 €/t

Die Abrechnung erfolgt jeweils anteilig nach dem konkreten Wiegeergebnis. Pro Anlieferung beträgt die Mindestgebühr 5,00 €. Für sämtliche Anlieferungen bis zur Mindestlast von 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 5,00 € erhoben."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hof, 17. Dezember 2015
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 12/13 - 18

Die 12. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 4. Februar 2016, 09:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 12/13 - 18

Die 12. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 4. Februar 2016, 10:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 14. Januar 2016
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Landesgartenschau

Weitere Fördermittel für die Landesgartenschau Bayreuth 2016

Mit Mittelzuweisung vom 7. Dezember 2015 wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz für die Landesgartenschau Bayreuth 2016 weitere EU- und Landesmittel in Höhe von 679.300 € zur Bewirtschaftung freigegeben. "Damit konnten im Jahr 2015 insgesamt 1.000.000 € an Fördergeldern an die Stadt Bayreuth überwiesen werden", freute sich Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Aus dem EU-Förderbereich im Rahmen des EFRE-Programms "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" Bayern 2014 – 2020 wurden der Stadt Bayreuth Fördergelder in Höhe von 2.880.000 € bewilligt. Den gleichen Betrag stellte das Umweltministerium aus Landesmitteln zur Verfügung.

Auf einem ehemals überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gelände an den Oberen Mainauen wird durch die Landesgartenschau eine Parkanlage als Brückenschlag zwischen dem innerstädtischen Hofgarten und der Eremitage mit Erholungs- und Freizeitangeboten für alle Nutzergruppen und Generationen unter Berücksichtigung ökologischer Anforderungen der Auenlandschaft entstehen.

Um das Ziel eines vielfältigen Natur- und Erlebnisraumes zu erreichen, wurde der Lauf des Roten Mains in Teilbereichen behutsam verändert und ein See angelegt. Bei all dem legte man Wert auf weitgehende Einbeziehung des bestehenden Baumbestandes und vorhandener Biotopflächen. Hunderttausende Blumenzwiebeln sind schon gesetzt, Stauden und Sträucher gepflanzt.

Man darf sich auf spannende Gartenkabinette freuen und auf den besonderen Höhepunkt der Seebühne, die für vielfältige Aktionen und Konzerte genutzt werden soll.

Nach Beendigung der Landesgartenschau bleibt die "Wilhelminenaue" dauerhaft als attraktive und gut erreichbare Parkanlage für Bewohner und Besucher der Stadt Bayreuth und der Region bestehen.

Die Gesamtinvestitionskosten für die Umgestaltung der Grünanlage (44 ha Größe) liegen bei 9,6 Mio. €.

Öffentlicher Personennahverkehr

Rund 11,25 Mio. € für den öffentlichen Personennahverkehr in Oberfranken im Jahr 2015

Die Regierung von Oberfranken hat im Jahr 2015 den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Regierungsbezirk Oberfranken mit 11,254 Mio. € gefördert.

Die vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden für die Anschaffung

neuer Busse, für Verkehrsverbesserungsmaßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte, für die Einführung von neuen Bedienformen im ÖPNV im ländlichen Raum und für verbilligte Schülerzeitkarten eingesetzt.

Mit rund 2,838 Mio. € konnte im Jahr 2015 die Anschaffung neuer Linienbusse gefördert werden.

Private und kommunale Verkehrsunternehmen im Regierungsbezirk Oberfranken haben mit Hilfe dieser Fördermittel insgesamt 41 neue Linienbusse angeschafft. Es handelte sich dabei im Einzelnen um 39 Niederflur-Linienbusse in verschiedenen Buslängen, darunter zwei Niederflur-Gelenkzüge mit 18,50 m, 33 Niederflurbusse mit der Standard-Buslänge von 11,50 bis 12,99 m, zwei Niederflurbusse mit 13 m Buslänge und zwei Midi-Niederflurbusse in der Kategorie der Buslänge von 7,50 bis 11,49 m. Außerdem wurden zwei Überlandlinienbusse mit Hublift mit der Standard-Buslänge von 12 m angeschafft. Alle geförderten Linienbusse sind mit Einstiegshilfen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen ausgerüstet.

In Gegenleistung zur ausgereichten finanziellen Förderung müssen die Busse mindestens acht Jahre bzw. für eine Laufleistung von mindestens 500.000 km überwiegend im öffentlichen Linienverkehr eingesetzt werden.

Die oberfränkischen Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des ÖPNV erhielten im Haushaltsjahr 2015 insgesamt 4,072 Mio. € an ÖPNV-Zuweisungen. Die Landkreise und kreisfreien Städte verwenden diese Mittel eigenverantwortlich für ÖPNV-Maßnahmen, beispielsweise für Linienenerweiterungen und Linienverdichtungen, Verkehrskooperationen und sonstige Verbesserungsmaßnahmen oder Optimierungen des ÖPNV-Angebotes.

Weitere 195.300 € wurden zur Einführung von neuen bedarfsorientierten Bedienformen im ländlichen Raum ausgezahlt. Mit diesen neuen ÖPNV-Angeboten soll dort, wo es sich mangels Nachfrage nicht oder nicht mehr lohnt, öffentliche Buslinien mit Standard-Bussen zu betreiben, die Mobilität der Bevölkerung im ÖPNV gewährleistet werden.

Die oberfränkischen privaten und kommunalen Verkehrsbetriebe erhielten außerdem rund 3,932 Mio. € an sog. Ausgleichsleistungen, die die Mindereinnahmen ausgleichen, die durch ermäßigte Fahrpreise für Zeitkarten von Schülern, Auszubildenden und Studenten entstehen. Die Verkehrsbetriebe sind nach dem Personenbeförderungsgesetz verpflichtet, für Schüler und Auszubildende ermäßigte Tarife anzubieten, haben aber dafür einen Anspruch auf einen Ausgleich dieser Einnahmeverluste.

Schließlich bewilligte die Regierung von Oberfranken für die ÖPNV-Infrastruktur insgesamt 217.000 € nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, dem Regionalisierungsgesetz sowie Art. 13 c des Finanzausgleichsgesetzes. Gefördert wurden neben Umrüstungen bzw. barrierefreien

Umgestaltungen von Haltestellen auch Wartehäuschen sowie die Errichtung einer WC-Anlage im Bahnhofsbereich und einer Buswendeschleife.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, den 3. Februar 2016

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer Präsidium L 106

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine finden statt:

2. März, 6. April, 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli, 3. August, 7. September, 5. Oktober, 2. November und 7. Dezember 2016.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Claudia Beger

Architektin, Sachgebiet Städtebau

Tel: 0921/604-1254

E-Mail: claudia.beger@reg-ofr.bayern.de

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr: 27. Januar 2016

Weitere Beratungstermine finden statt:

24. Februar, 30. März, 27. April, 25. Mai, 29. Juni, 27. Juli, 31. August, 28. September, 26. Oktober und 30. November 2016

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr: 28. Januar 2016

Weitere Beratungstermine finden statt:

25. Februar, 31. März, 28. April, 30. Juni, 28. Juli,
25. August, 29. September, 27. Oktober und
24. November

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen

Lichtenfels und Wunsiedel

über Bayerische Architektenkammer BYAK

Frau Bendl

Tel. 089/139880-31

E-Mail: bendl@byak.de

Grünes Licht aus Brüssel:

*Positive Stellungnahme der EU-Kommission für den
Ausbau der B 173 zwischen Michelau und Zettlitz*

Die Planung zum vierstreifigen Ausbau der B 173 zwischen den Ortschaften Michelau und Zettlitz im Landkreis Lichtenfels hat eine wichtige Hürde genommen. Die Europäische Kommission, zuständig für die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts, hat die Vereinbarkeit mit den europäischen Naturschutzregeln bescheinigt.

"Ich freue mich sehr, dass die Kommission meine Meinung teilt, dass der Ausbau der B 173 zwischen Michelau und Zettlitz aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist", kommentierte Regierungspräsident Wilhelm Wenning die positive Stellungnahme der EU-Behörde. Das Planfeststellungsverfahren könne vor diesem Hintergrund zügig weiterbetrieben werden, so Wenning weiter. Mit einem positiven Beschluss sei bis Herbst 2016 zu rechnen.

Wegen der erwarteten Beeinträchtigung der FFH-Gebiete "Maintal von Theisau bis Lichtenfels" und "Täler von Oberem Maintal, Unterer Rodach und Steinach" hatte die Planfeststellungsbehörde an der Regierung von Oberfranken die Europäische Kommission angerufen, zur Frage der Verträglichkeit des Bauvorhabens mit der sog. FFH-Richtlinie (92/43/EWG) Stellung zu nehmen. Die FFH-Richtlinie (FFH steht für Fauna-Flora-Habitat) nennt Arten und Lebensraumtypen, die besonders schützenswert sind und für die daher ein Schutzgebietsnetz aufgebaut werden soll. Die Richtlinie sieht aber auch Ausnahmen für Projekte vor, wenn diese aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.

Wohnungspakt Bayern:

neues kommunales Förderprogramm für den Mietwohnungsbau;

weitere Förderprogramme rund ums Wohnen in Bayern noch einmal verbessert

Im Freistaat Bayern gelten ab 1. Januar 2016 neue bzw. weiter verbesserte Förderkonditionen rund ums Wohnen. Mit einem neuen speziellen kommunalen Vierjahresförderprogramm, der zweiten Säule des Wohnungspakts Bayern, wird der Neubau von jährlich mindestens 1.500 Wohnungen für einkommensschwache Wohnungssuchende in ganz Bayern gefördert. "Davon soll auch Oberfranken profitieren. Ich hoffe, dass viele Kommunen diese Chance nut-

zen werden, bezahlbare Wohnungen zu bauen oder zu modernisieren", betonte Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Das neue Förderprogramm kommt ausdrücklich allen bedürftigen Bevölkerungsgruppen zu Gute, auch anerkannten Flüchtlingen. Antragsberechtigt sind alle oberfränkischen Gemeinden. Bewilligungsstelle ist die Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Wohnungswesen. Gefördert werden der Bau von Mietwohnungen, der Umbau zu Mietwohnungen und die Modernisierung von Mietwohnungen. Dabei sind förderfähig auch der Erwerb von Grundstücken oder leerstehenden Gebäuden und das Freimachen von Grundstücken etwa durch Abbruchmaßnahmen, soweit sie im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen stehen.

Die Förderung setzt sich aus einem Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten sowie aus einem zinsverbilligten Darlehen zusammen, für das ein ergänzendes Programm der BayernLabo angeboten wird. Mit diesen Konditionen aus Zuschussförderung und Darlehensprogramm wurde für die Kommunen ein attraktives Gesamtpaket für den Bau von mehr bezahlbarem Wohnraum geschnürt.

Bei der dritten Säule des Wohnungspakts Bayern, die an Investoren gerichtet ist, wird die staatliche Wohnraumförderung um weitere Mittel verstärkt. So wird im Bayerischen Wohnungsbauprogramm seit kurzer Zeit neben zinsvergünstigten Darlehen auch ein allgemeiner Zuschuss in Höhe von bis zu 300 €/m² Wohnfläche gewährt. Das Bayerische Modernisierungsprogramm bestand bisher aus einer reinen Darlehensförderung. Zur Gewährleistung der erforderlichen Rendite wird hier ein ergänzender Zuschuss in Höhe bis zu 100 €/m² Wohnfläche eingeführt.

Mehr Informationen zu den oben letztgenannten Förderprogrammen finden Sie unter www.regierung.oberfranken.bayern.de

Auskünfte erteilt Frau Silvia Asadi, Tel. 0921/604-1274.

Staatliche Förderung zur Verbesserung der Pflege in Bayern

Die bayerische Staatsregierung hat durch die Zusammenführung verschiedener Fördermöglichkeiten eine Richtlinie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege auf den Weg gebracht. Besonders gefördert werden der möglichst flächendeckende Ausbau von neuen "ambulant betreuten Wohngemeinschaften" für Senioren und Maßnahmen, die die Rahmenbedingungen in der Pflege verbessern. Im Rahmen der Richtlinie, die zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, können **Investitionsaufwendungen** gefördert werden, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder mit baulichen oder gestalterischen Maßnahmen der Umgestaltung stehen.

Bei der Regierung von Oberfranken können auf dieser Grundlage Anträge auf Maßnahmen der baulichen Innen- und Außenraumgestaltung für ein demenzgerechtes Umfeld in eigenständig betriebenen

Einrichtungen der Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege gestellt werden. Sie sind wichtige Bausteine im Versorgungssystem pflegebedürftiger Menschen und dienen zudem der Entlastung pflegender Angehöriger. Auch für demenzerkrankte Pflegebedürftige, die in der Obhut Angehöriger im häuslichen Umfeld leben, werden diese Versorgungsformen häufig nachgefragt.

"Als ergänzende Angebote zur häuslichen Pflege tragen diese Einrichtungen der Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege dazu bei, dass selbstständiges Handeln und Leben auch im Alter so lange wie möglich sichergestellt bleiben", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Der konkrete Bedarf für diese Einrichtungen wird vorher zusammen mit den Kranken- und Pflegeversicherungen (SGB XII) und mit den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten im Rahmen der Entwicklung von seniorenpolitischen Gesamtkonzepten (Art. 69 AGSG) ermittelt.

Die Förderung wird federführend über die Sachgebiete Wohnraumförderung an den Bezirksregierungen abgewickelt. Die Zuwendung beträgt je Projekt bis zu 75.000 € (Festbetragsförderung), höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Unter www.regierung.oberfranken.bayern.de oder bei den zuständigen Ansprechpartnern der Regierung können Interessenten weitere Informationen zu den Einzelheiten des Förderverfahrens erhalten.

Umwelt

Das Rätsel des blauen Lichts: Auf der Suche nach den Schönheiten der Nacht

Wer in einer Sommernacht draußen in der Natur einen großen, bläulich schimmernden Lichtzylinder gesehen hat, vor dem sich schemenhaft eine Figur mit leuchtender Stirn bewegte, mag an eine UFO-Landung geglaubt oder an der Qualität des zuvor konsumierten Bieres gezweifelt haben. Dabei verbarg sich hinter der Erscheinung eine ökologische Grundlagenforschung: Im Rahmen eines Naturschutzprojekts der Regierung von Oberfranken lockte der Diplom-Biologe Martin Bückner an verschiedenen Stellen in und um Bamberg Nachtschmetterlinge an. Dazu verwendete er Neonröhren mit ultraviolettem Licht, auf das die Nachtfalter buchstäblich fliegen.

Vielfältiges Leben auf Sand

Schwerpunkt dieser Untersuchung waren die Sandmagerrasen, ein Lebensraum, der in den letzten Jahrzehnten fast verschwunden ist. Einige Nachtfalterarten sind nur dort zu finden - und auf den Roten Listen der bedrohten Tiere und Pflanzen in Bayern.

Doch nicht nur mit Licht lockte Biologe Bückner die Nachtfalter, sondern auch mit einem Köder aus einer süßen, alkoholisch gärenden Flüssigkeit, gebraut nach eigenem Rezept. Wie ein paar menschliche Nachtschwärmer zieht es auch verschiedenste Falter zum fruchtigen Alkohol, den sie mit ihrem Rüssel begierig aufsaugen.

Verschollen und wiedergefunden

Als Ergebnis präsentierte Bückner eine Liste mit 315 gefundenen Nachtfalterarten, von denen 22 Arten auf der Roten Liste bedrohter Schmetterlinge stehen. Darunter befinden sich illustre Namen wie der Ampfer-Purpurspanner, das Gelbe Ordensband, die Karden-Sonneneule und die Eichen-Nulleneule. Sogar eine in Bayern ausgestorben geglaubte Art wurde in einem ehemaligen Übungsgebiet der US-Army bei Bamberg wieder gefunden: die Adlerfarneule.

Doch nicht nur Nachtfalter umschwärmten das Licht. Auch manch anderer seltener Gast ließ sich locken, wie beispielsweise die Kreuzkröte oder der Walker, ein großer "Vetter" des bekannten Maikäfers.

Projekt zeigt wertvolle Gebiete auf

Die festgestellten Nachtfalter dienen als Indikatoren für den Zustand und die naturschutzfachliche Wertigkeit der untersuchten Sandlebensräume. Es hat sich gezeigt, dass viele der besonders wertvollen Gebiete in den aufgelassenen Liegenschaften des Militärs liegen. Dies birgt die Chance auf Erhaltung und Verbund dieser Lebensräume, gleichzeitig jedoch auch eine große Gefahr, zum Beispiel durch Überbauung für immer zu verschwinden.

Mit dem Projekt wird auch die Öffentlichkeit über diesen extremen Lebensraum und seine "Bewohner" informiert. Hierzu liegt ein Faltblatt vor und es wurden Nachtexkursionen zu Sandlebensräumen angeboten.

Nähere Informationen und das Faltblatt erhalten Sie unter: www.reg-ofr.de/biodiv

Kontakt:

Regierung von Oberfranken, Gerhard Bergner,
Tel.: 0921/604-1476,
E-Mail: gerhard.bergner@reg-ofr.bayern.de

Buchanzeigen

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 65. Ergänzungslieferung, 67,03 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Giehl/Adolph/Käß: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 38. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Parzefall/Ecker: **Kommunales Ortsrecht**, 48. Ergänzungslieferung, 150,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 129. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 203. Ergänzungslieferung, 90,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 153. Ergänzungslieferung, 69,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Bayerisches Schulrecht, 59. Ausgabe, 78,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Frasch: **Kommunales Redehandbuch**, 32. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 78. Ergänzungslieferung, 104,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange: **Baugesetzbuch (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Kommentare**, 24. Nachlieferung, 59,20 € Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden